Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Nicht besetzte Amtstierarztstellen in Thüringen

Amtstierärzte sind für öffentliches Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zuständig.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/4104 vom 12. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Januar 2023 beantwortet:

- 1. In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten gibt es derzeit aus welchen Gründen, seit wann und voraussichtlich bis wann nicht besetzte Amtstierarztstellen?
- 2. Welche unbesetzten Stellen wurden warum nicht ausgeschrieben?
- 3. Welche unbesetzten Stellen wurden ausgeschrieben und wie viele Ausschreibungsverfahren hat es für die unbesetzten Stellen bisher gegeben?
- 4. Wie wurde die Nichtbesetzung durch die Landkreise/kreisfreien Städte kompensiert?
- 5. In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten hat es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 aus welchen Gründen für wie lange unbesetzte Amtstierarztstellen gegeben, wie viele Ausschreibungsverfahren hat es gegeben beziehungsweise warum hat es in welchen Landkreisen/kreisfreien Städte keine Ausschreibung gegeben (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Die mit den Fragen 1 bis 5 angefragten Informationen der Landkreise und kreisfreien Städte liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Fragen 1 bis 5 zielen auf die interne Behördenorganisation und Stellenbesetzung der Landkreise und kreisfreien Städte, also Tätigkeiten und Entscheidungen, die von der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sowie gemäß Artikel 91 Abs. 1 und 2 Verfassung des Freistaats Thüringen geschützt und damit dem Verantwortungsbereich der Landesregierung entzogen sind. Parlamentarische Anfragen können sich nur auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden beziehen (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009 - 2 BvE 5/06 - BVerfGE 124, 161-199).

Artikel 28 Abs. 2 GG und Artikel 91 Verfassung des Freistaats Thüringen gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (BVerfG, Beschluss vom 23. November 1988 - 2 BvR 1619/83 - BVerfGE 79, 127-161, Rn. 40 - 41, Thüringer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2018 - 26/15 - juris). Die kommunale Selbstverwaltung ist Ausdruck des Demokratieprinzips und besitzt Verfassungsrang aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 GG und des Artikels 91 Verfassung des Freistaats Thüringen.

Die Organisationshoheit der Kommune bezeichnet die Befugnis der Gebietskörperschaften, ihre innere Organisation selbst zu ordnen, insbesondere nach eigenem Ermessen Behörden, Einrichtungen und Dienststellen zu errichten und funktionsadäquat auszustatten. Das Gleiche gilt für die - teilweise als Aspekt der Organisationshoheit betrachtete - Personalhoheit, die vor allem das Recht der Gebietskörperschaft auf freie Auswahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung der kommunalen Bediensteten umfasst (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 12. Oktober 2004 - 16/02 - Rn. 94, juris unter Verweis auf BVerfGE 17, 172, [182]; Löwer in: von Münch/Kunigk, GG, Bd. II, 5. Aufl. 2001, Artikel 28, Rn. 67 und 70).

Dabei ist es unerheblich, dass die Behördenorganisation oder Ausbringung und Besetzung von Stellen die staatliche Aufgabenerfüllung der unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter im übertragenen Wirkungskreis nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) beziehungsweise nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz (ThürLMÜbG) in Verbindung mit §§ 1, 4 Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung (ThürLÜZVO) betrifft.

Die Gebietskörperschaften handeln stets im eigenen Wirkungskreis, wenn sie im Rahmen ihrer Organisations-, Personal- oder Finanzhoheit Dispositionen treffen. Es kommt nicht darauf an, ob diese konkret der Erledigung staatlicher oder eigener Aufgaben dienen (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 12. Oktober 2004 - 16/02 - juris).

Die Aufgaben werden bei den zuständigen Behörden, also auch in den unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städten unter anderem von Amtstierärzten rechtskonform wahrgenommen, vgl. § 2 ThürTierGesG und § 3 ThürLMÜbG. Es existieren jedoch keine bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen für quantitative Stellenvorgaben.

Werner Ministerin